

# **Stabkirche Stiege e.V.**

## **Präambel**

Nachdem die Stabkirche wiederholt durch Einbruch und Vandalismus beschädigt worden war und 2013 das Albrechtshaus, zu dem die Kirche gehört, in Flammen aufging, haben sich einige Stieger Bürger mit dem Interesse zur Rettung und des Erhalts dieses einmaligen, denkmalgeschützten Kleinods zusammengefunden.

Das Ergebnis des ersten Treffens war der Beschluss zur Gründung eines Vereins, der sich dieser Kirche annimmt. Zu diesem Zweck gibt sich der Verein folgende Satzung.

## **Satzung**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Stabkirche Stiege e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Stiege der Stadt Oberharz am Brocken.

### **§ 3 Zweck des Vereins und Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere des Denkmalschutzes. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- Führen von Verhandlungen zur Übernahme und Überschreibung der Stabkirche

Übernahme der Stabkirche

Bereitstellung von finanziellen Hilfen durch Mitgliedsbeiträge, Spendensammlungen und Beschaffung von Fördermitteln

Instandsetzung der Stabkirche

Pflege und Instandhaltung der Kirche und ihres Umfeldes

Übernahme von organisatorischen Aufgaben zur Umsetzung der Kirche in den Ort Stiege

- Bestimmung des neuen Standortes

Erwirken der für die Umsetzung der Stabkirche notwendigen Genehmigungen

Untersuchung des Bauwerkes auf technische Umsetzungsmöglichkeiten

Organisation der Umsetzung selbst

Erhalt des Denkmalstatus

Organisation von Veranstaltungen zum Bekanntmachen des Vereins, der Stabkirche und des Projektes, um neue Mitglieder, Interessenten und Unterstützer zu gewinnen

Organisation einer nachhaltigen Nutzung am neuen Standort

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge**

Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Satzungszwecke unterstützen. Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern und einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- (1) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung
- (2) Ist ein Mitglied länger als zwei Beiträge mit der Zahlung im Rückstand, kann dieses ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Wurde eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt genannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

- (3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

Der Kassenführer/in handelt auf Anweisung des Vorstandes.

Nach Abschluss eines jeden Jahres erfolgt eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer(innen), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Kassenführer wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus bis zu 7 Personen

- (1) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

## **§ 9 Haftung des Vereins**

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, - gerätschaften oder - gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder anderweitig verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (6) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Oberharz am Brocken zu. Auflage ist, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins verwendet wird. Bei Wegfall des Gegenstandes der Vereinstätigkeit soll das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Stiege der Stadt Oberharz am Brocken verwendet werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 10. April 2017 in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. April 2017 in Stiege, Lange Str. 10.